Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Mirjam Kerkhoff 563 5429 563 8035 mirjam.kerkhoff@stadt.wuppertal.de
Satzungsbeschluss	Datum:	19.12.2018
	Drucks.-Nr.:	**VO/1094/18** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.02.2019	**BV Cronenberg**	**Empfehlung/Anhörung**
14.02.2019	**Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen**	**Empfehlung/Anhörung**
20.02.2019	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
25.02.2019	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Fluchtlinienplan 959 - Oberkamper Straße -
Aufhebung des Fluchtlinienplanes
- Satzungsbeschluss -

Grund der Vorlage

Aufhebung von städtebaulich nicht mehr erforderlichem Planungsrecht.

Beschlussvorschlag

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes 959 - Oberkamper Straße - wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die an der Oberkamper Straße ansässige Firma plant im Zuge von betrieblichen Erweiterungen die Straße „Zum Krusen“ von der Stadt Wuppertal zu erwerben. Diese ist zwar öffentlich gewidmet, wird aber ausschließlich als Zufahrt zum Firmengelände genutzt. Der genaue Bereich der zu veräußernden Grundstücksfläche ist in der Anlage 02 dargestellt. Der ursprünglich südlich der Oberkamper Straße 37 verlaufende Bereich des Fluchtlinienplanes wurde im Wesentlichen bereits im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan 660A - Oberkamper Straße - aufgehoben.

Mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans 959 soll der Verkauf einer städtischen Straßenfläche ermöglicht werden. Die Straße „Zum Krusen“ wird für die weitere öffentliche Straßenplanung in diesem Bereich nicht mehr benötigt. Planungs-, erschließungs- und verkehrsrechtlich bestehen gegen die Privatisierung dieser Straßenfläche keine Bedenken.
Mit der Veräußerung entfällt die Straßenbaulast der Stadt Wuppertal. Um die Straßenfläche auf Dauer dem so genannten straßenrechtlichen Gemeingebrauch zu entziehen, ist ein Wegerechtsverfahren gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz erforderlich.
Da für den gesamten Bereich kein Planungsrecht besteht, hat die Bezirksvertretung gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal über die Maßnahme vorab zu entscheiden. Die Zustimmung zur Durchführung des Wegerechtsverfahrens ist bereits von der Bezirksvertretung erfolgt.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist insofern nicht erforderlich. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde verzichtet. Zu berücksichtigen ist, dass bei zukünftigen Baugenehmigungsverfahren der Verkehr auf der Straße Zum Krusen immissionsschutzrechtlich im Gegensatz zur öffentlichen Straße als anlagebezogener Verkehr zu beurteilen ist. Aktuelle Änderungen im genehmigten Bestand sind aber nicht gegeben.

In der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 02.11.2018 wurde eine Offenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB bei zeitgleicher Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung wurden keine planungsrelevanten Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht.

Die vorhandene Bebauung entlang der Oberkamper Straße entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes. Die künftige Bebauung soll ausschließlich nach § 34 BauGB beurteilt werden. Sollte sich für diesen Bereich in Zukunft ein Planerfordernis aufgrund neuer Zielsetzungen ergeben, ist gezielt ein neues Verfahren einzuleiten.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	**0**
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	**0**
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	**0**

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplans 959 sind keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten.

Zeitplan

Satzungsbeschluss	1. Quartal 2019
Bekanntmachung	2. Quartal 2019

Anlagen

01 - Fluchtlinienplan 959
02 - Lageplan mit der zu veräußernden Grundstücksfläche